



Anforderungen an die Zuchtstätten

1. Grundsätzliches

Für jeden Wurf müssen eine geschützte Unterkunft und ein Freiauslauf vorhanden sein.

Entsprechend der Anzahl Hunde müssen in der Zuchtstätte mehrere geschützte Unterkünfte und Ausläufe im Freien vorhanden sein. Die Einrichtungen müssen in ihrer Anzahl, ihren Dimensionen und in ihrer Ausgestaltung den Bedürfnissen der zu züchtenden Rasse und der Anzahl erwachsener Hunde und Würfe, bzw. Welpen, entsprechen.

Damit die Beaufsichtigung der Tiere gewährleistet ist, müssen sich die Zuchtanlagen auf dem Areal des Züchters, in unmittelbarer Nähe des Wohnbereiches (Hör- und Sichtbereich) befinden.

Die Aufzucht von Welpen ausschliesslich in Wohnungen ist nicht gestattet. Balkone zählen nicht als Freiauslauf.

2. Unterkünfte

Als Unterkunft wird ein geschützter Raum bezeichnet, der als Schlafstelle, Rückzugsort und als Aufenthaltsraum bei schlechtem Wetter benützt werden kann.

Zum Beispiel:

- ein Raum im Wohnbereich (Zimmer, Bastelraum, etc.)
- bedachter Teil einer Zuchtstätte
- grosses Hunde- oder Gartenhaus
- abgetrenntes Abteil in einem Stall
- Raum in einem Nebengebäude

An Unterkünfte werden die folgenden zwingenden Anforderungen gestellt:

- in der Grösse der Anzahl der darin untergebrachten Hunde und dem Alter der Welpen angepasst
- direktes Tageslicht und ausreichend Frischluftzufuhr
- gute Isolation gegen Zugluft, Hitze, Kälte
- Beton und Steinböden mit isolierender Auflage
- Regulierbare Temperatur
- leicht zu reinigen
- nach Möglichkeit direkter Ausgang zum Freiauslauf für Mutterhündin und Welpen
- für Hunde und Betreuer gut zugänglich

3. Wurflager, Wurfkiste

Als Grundsatz gilt: Die Mutterhündin muss sich im Wurf- bzw. Welpenlager liegend ausstrecken können. Gleichzeitig müssen die Welpen darin ausreichend Liegefläche finden. Eine Wurfkiste muss es der Hündin gestatten, sich aufrecht, frei und ungehindert zu bewegen.

Das Welpenlager muss mit einer weichen Auflage versehen sein und trocken und sauber gehalten werden. Sägemehl, Torf und Strohhäcksel sind ungeeignet.

Im Bereich des Welpenlagers muss eine Installation für Wärmequellen vorhanden sein. Wärmequellen sind bei Bedarf einzusetzen.

Für die Mutterhündin muss ein Fluchtplatz bzw. eine Fluchtmöglichkeit bestehen.

Das Wurflager ist so anzulegen, dass es leicht überwachbar ist, dass aber die Mutterhündin und Welpen in den ersten Wochen keinen übermässigen Störungen durch fremde Menschen oder durch andere Tiere ausgesetzt sind. Einen entsprechenden Schutz gilt es auch gegen Lärm- und Geruchsimmissionen sicherzustellen.

Käfighaltung und Haltung in Behältern sind grundsätzlich verboten. In klar begründeten Ausnahmefällen (z. B. zum Schutz bei Verletzung, Krankheit) kann sie als Unterbringung in der Nacht während höchstens 8 Stunden akzeptiert werden.

4. Ausläufe

Als Auslauf gilt ein Areal im Freien, möglichst mit direktem Zugang zur Unterkunft, innerhalb dessen sich die Welpen, spätestens ab der 5. Woche, und erwachsene Hunde gefahrlos und frei bewegen können. Dies können sein:

- ein eingezäunter Garten
- ein Gehege
- das Grundstück des Züchters oder Teile davon, sofern dieses keine Gefahren birgt und ausreichend überwacht werden kann.

Zwingende Anforderungen sind:

- Je mehr Welpen es hat und je älter sie sind, desto weiträumiger soll der Auslauf sein. Die Hunde sollen ihren Bewegungsdrang ausleben, Gruppen bilden und sich abseits versäubern können.
- Bodenbeschaffenheit: Diese soll abwechslungsreich sein: vorwiegend Kies, Sand und Gras, nur teilweise Beton, Hartbeläge oder Holz.
- Lichtverhältnisse: Besonnte Stellen mit ausreichend Schattenplätzen.
- Abwechslungsreiche Platzgestaltung: Bereiche mit Erhöhungen, Versteckmöglichkeiten, Schlupfwinkeln sowie Liegeflächen aus Holz, Kunststoff etc.
- Umzäunung: Stabil, ausbruchsicher, Vermeidung von Verletzungsgefahren. Stacheldraht und Hühnergeflecht sind wegen Verletzungsgefahren verboten, ebenso elektrisierende Hütesysteme.

5. Mindestdimensionen für Unterkünfte und Ausläufe für Mutterhündin mit Würfen

Unterkunft Grundfläche:	10.00 m ²
Auslauf Grundfläche:	40.00 m ²

6. Mindestdimensionen für Unterkünfte und Ausläufe für Junghunde und erwachsene Hunde

Unterkunft Einzelhaltung pro Hund:	3.00 m ²
Unterkunft für jeden weiteren Hund:	+ 1.30 m ²
Auslauf Einzelhaltung pro Hund:	25.00 m ²
Auslauf für jeden weiteren Hund:	+ 3.00 m ²

Die angegebenen Grundflächen der Unterkünfte und Ausläufe gelten als absolut zwingende Minimalgrössen.

7. Anforderungen an Sauberkeit und Hygiene

Sowohl Unterkünfte wie auch Ausläufe müssen sauber und weitgehend kotfrei gehalten werden.

Trink- und Futtergeschirre sind täglich zu reinigen.

Alle Hunde in der Zuchtstätte müssen gepflegt und parasitenfrei gehalten werden.

8. Anforderungen an Impfungen, Entwurmen

Die Welpen sind während der Aufzucht mit einem Entwurmungspräparat des Tierarztes einzeln zu behandeln. Dies erstmals innerhalb der ersten 14 Tage, danach Wiederholungen der Entwurmung in Abständen von 14 Tagen, ausser bei Verwendung eines Präparates mit anders lautenden Wirkzeiten. Die Daten sowie die verwendeten Präparate sind aufzuzeichnen.

Alle Welpen sind mindestens eine Woche vor der Abgabe gegen die wichtigsten Infektionskrankheiten zu impfen (wie z. B. Staupe, Leptospirose, Hepatitis, Parvovirose, Zwingerhusten etc.). Bei Abweichungen muss ein detaillierter Impfplan des Bestandestierarztes vorliegen.

Bei der Abgabe der Welpen sind Impfpass und Impfplan dem Käufer unentgeltlich abzugeben.

Allen Hunden ist die nötige veterinär-medizinische Betreuung zukommen zu lassen. Der Züchter hat den Zuchtstättenberater über allfällige negative Gesundheitszustände zu informieren.

Ist in einer Zuchtstätte eine ansteckende Krankheit ausgebrochen, welche durch den Zuchtstättenberater verbreitet werden könnte oder dessen Hundebestand gefährdet, ist die Kommission oder der Zuchtstättenberater unverzüglich zu informieren. Auf Verlangen ist ein Attest des Bestandestierarztes vorzulegen. Es ist alles vorzukehren, um eine weitere Verbreitung der Krankheit zu vermeiden.

9. Anforderungen an Ernährung

Frisches, sauberes Trinkwasser muss allen Hunden in der Zuchtstätte jederzeit zur Verfügung stehen.

Hunde sind regelmässig und ausreichend mit Nahrung zu versorgen, welche hinsichtlich Zusammensetzung dem Alter, den Bedürfnissen und Leistungen der Hunde entspricht.

Ein dem Hundebestand entsprechender Nahrungsvorrat muss vorhanden sein.

Aufzucht- und Mastfutter für Kälber, Schafe und Ferkel sowie Antibiotika und Hormonzusätze sind nicht gestattet. Speisereste als Hauptnahrung sind ungenügend.

Eine optimale Zusammensetzung der Nahrung für Mutterhündinnen während ihrer Trächtigkeit und Säugezeit ist unabdingbar. Im weiteren ist eine ausreichende Energie-, Eiweiss-, Mineralstoff- und Flüssigkeitszufuhr zu sorgen.

Die Gewichtsentwicklung der Welpen ist regelmässig zu erfassen und aufzuzeichnen. Bleiben die Gewichtszunahmen einzelner Welpen oder ganzer Würfe unter den durchschnittlichen Rassewerten, ist mit tierärztlich empfohlener Welpennahrung zuzufüttern.

Die Welpen sind, je nach Milchleistung der Mutterhündin, im Alter von 3 bis 4 Wochen an das Aufnehmen fester Nahrung zu gewöhnen.

Welpen sollen ihre Mahlzeiten in regelmässigen Abständen (3-4 Mal täglich) und unter Aufsicht des Züchters einnehmen und nur so viel Nahrung erhalten, wie sie in kurzer Zeit verzehren können. Unbeschränkte, freie Verfügbarkeit von Nassfutter während des ganzen Tages (Ad-libitum-Fütterung) ist nicht zu empfehlen.

Der Züchter verpflichtet sich, dem Welpenkäufer bei der Übernahme einen Ernährungsplan sowie einen Futternvorrat für mindestens eine Woche mitzugeben. Damit soll allfälligen Umstellungsschwierigkeiten vorgebeugt werden.

10. Anforderungen an Betreuung

Der Züchter verpflichtet sich, allen in seiner Obhut befindlichen Hunden, insbesondere den Welpen, reichlich menschliche Zuwendung zukommen zu lassen. Die Hunde sollen ein sichtbares Vertrauen zu ihren Betreuern zeigen.

Der Züchter hat genügend Zeit zur angemessenen Betreuung der Welpen aufzuwenden und diesen durch Gestaltung und Ausstattung der Zuchtanlage Lern- und Beschäftigungsmöglichkeiten zu bieten. Die Welpen müssen die Gelegenheit erhalten, fremde Menschen, Gegenstände verschiedener Grösse, Form und Farbe kennen zu lernen. Sie sollen auch ausreichend Kontakt mit im Alltag vorkommenden Geräuschen und Umwelteinflüssen erhalten.

Bei regelmässigen Abwesenheiten von mehr als 4 Stunden pro Tag (z. B. berufliche Tätigkeit ausser Haus) ist eine verantwortliche Betreuungsperson einzusetzen.